

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus (BGH) der Stadt Kirtorf und für die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Stadtteilen

Auf Grund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) Vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf in ihrer Sitzung am 27.05.2010 die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Kirtorf vom 27.03.1986 wie folgt geändert:

I. Allgemeine Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Stadt Kirtorf stellt das Bürgerhaus in Kirtorf und die nachfolgend aufgeführten Dorfgemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

Bürgerhaus Kirtorf in der Gleentalhalle
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Arnshain
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Gleimenhain
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Heimertshausen
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lehrbach
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Ober-Gleen
Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Wahlen

1.1. Im Bürgerhaus Kirtorf und in den DGH's sind Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulässig.

2. Zweckbestimmung

2.1. Das BGH Kirtorf und die DGH's in den Stadtteilen dienen überwiegend der Kirtorfer Bevölkerung zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, den Kirtorfer Vereinen, den Kirchen, den Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Seniorenarbeit. Veranstaltungen der in Kirtorf ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig.

Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Magistrat behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten, bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen.

Die in der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Stadt, bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

2.2 Das Bürgerhaus und die DGH's dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

3. Hausrecht

3.1 Das Bürgerhaus Kirtorf und die DGH's werden von einem /einer Hausmeister/in , bzw. Beauftragten / Ortsvorsteher/in der Stadt verwaltet, der/die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der/die Hausmeister/in , bzw. Beauftragten der Stadt üben namens und im Auftrag der Stadt Kirtorf das Hausrecht aus.

3.2 Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

4. Vergabe

4.1 Die Überlassung (Vergabe) der Räumlichkeiten im BGH und in den DGH's erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antrageingangs durch den /die Ortsvorsteher/in bzw. der Stadtverwaltung Kirtorf.

Durch den/die Hausmeister/in , bzw. Beauftragten ist mit der/dem Benutzerin/Benutzer ein Nutzungsvertrag im Voraus abzuschließen. Hierbei ist der Vordruck der Stadt Kirtorf zu verwenden. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt richten sich nach der Gebührenordnung.

4.2 Mit Vertragsabschluss wird die Benutzungsordnung anerkannt, der/die Unterzeichner/in gilt als Verantwortlicher Benutzer/in im Sinne von Punkt 6 Absatz 2.

4.3 Für den ständigen Nutzer (Dauernutzer: Tanzgruppen, Gesangverein, Gymnastikgruppen etc.) sind die Nutzungszeiten mit der Stadtverwaltung oder dem/der Ortsvorsteher/in abzusprechen. Die Dauernutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Nutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt Kirtorf.

Für die Dauernutzer gilt Punkt 6. „Benutzungsbedingungen“ voll inhaltlich.

4.4 Anträge auf Überlassung des BGH und der DGH's sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben.

4.5 Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 2, solange verbindliche Zusagen dem nicht gegenüberstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Magistrat der Stadt Kirtorf.

4.6 Gemeindliche Veranstaltungen und Beerdigungsfeiern haben grundsätzlich Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.

4.7 Bei Absage der Veranstaltung weniger als 6 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00€ fällig.

5. Ausschluss

5.1 Der Magistrat hat jederzeit das Recht Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

6. Benutzungsbedingungen

6.1 Die überlassenen Räume und Einrichtungen, sowie das Inventar, sind pfleglich zu behandeln.

6.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigte oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Gebührenbescheid. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

Die Stadt Kirtorf ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers bzw. Verursacherin/Verursachers vorzunehmen.

6.3 Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.

6.4 Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

6.5 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher des BGH Kirtorf und der DGH's hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Kirtorf von möglichen Schadensersatzansprüchen frei. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster Richtung Wohnbebauung und die Oberlichter geschlossen zu halten.

6.6 Die Überlassung der Küche und /oder Theke ist nur in Verbindung mit der Saalraumnutzung möglich.

7. Reinigung, Übergabe

7.1 Die Benutzer, auch die Dauernutzer, sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und besenrein zu säubern. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser, usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben.

Bei gebührenpflichtiger Nutzung erfolgt die Reinigung seitens der Stadt nach Zeitaufwand.

7.2 Der Benutzer muss seinen Müll selbst entsorgen. Sollte er dafür Müllsäcke benötigen, sind diese bei der Stadtverwaltung oder dem/ der Ortsvorsteher/in zur jeweils gültigen Gebühr des ZAV erhältlich. Der entstandene Müll ist grundsätzlich nicht beim gemieteten Gebäude zurückzulassen.

7.3 Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe des Hausmeisters, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.

Nach Sonnabendveranstaltungen hat die Reinigung der des Bürgerhauses oder der Gemeinschaftshäuser, sofern ab Sonntag eine andere Veranstaltung stattfindet, bis Sonntag 11.00 Uhr - sonst bis Montag 12.00 Uhr zu erfolgen.

7.4 Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und dem Benutzer, bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und die Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt werden.

Gebührenzähler für Strom, Wasser und Telefon werden, falls erforderlich, abgelesen. Mit der Übernahme des BGH, bzw. des DGH's anerkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars.

8. Getränkeliieferungsvertrag

8.1 Für das BGH Kirtorf (auch den sportlichen Teil) und in den DGH's besteht Brauerei-, bzw. Vertragsbindung für Biere. Die Benutzer dieser Einrichtung sind gehalten, diese Getränke von dem jeweiligen Vertragspartner und in dessen jeweils bestimmter Niederlassung zu beziehen.

9. Haftung, Benutzungsgefahr

9.1 Die Benutzung des BGH Kirtorf und der DGH's in den Stadtteilen erfolgt auf Gefahr der Benutzer, Besucher und sonstiger Teilnehmer.

9.2 Die Stadt Kirtorf haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz frei.

9.3 Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

9.4 Für die Bewachung der Garderobe, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister, bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

10. Vereinseigentum

10.1 Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen des Bürgerhauses Kirtorf, bzw. der Dorfgemeinschaftshäuser kann auf Antrag gestattet werden.

10.2 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, bzw. Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Stadt Kirtorf für das BGH und die DGH's abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

11. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

11. Die Benutzungserlaubnis für das BGH und die DGH's entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzessionen für Schankerlaubnis, Gestattung nach dem Gaststättengesetz, GEMA, usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigung nicht durchgeführt werden können.

11.2 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der im BGH und in den DGH's fest installierten Verstärker- und Musikanlagen.

11.3 Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. Hausordnung

12. Verantwortlicher Leiter

12.1 Bei Veranstaltungen, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand vom Hausmeister zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

12.2 Vereine und sonstige Dauerbenutzer des BGH bzw. der DGH's haben dem Magistrat, bzw. dem Beauftragten der Stadt für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

13. Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

13.1 Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, sodass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

13.2 Ob ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist, wird nach Anmeldung der Veranstaltung von der Stadtverwaltung mit dem Stadtbrandinspektor geklärt.

13.3 Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Magistrat im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder des BGH, bzw. der DGH's anordnen.

III. Gebührenordnung

14. Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

14.1 Gemeindeeigene Veranstaltungen sowie Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und nichtkommerzielle Veranstaltungen von Kirtorfer Vereinen sind gebührenfrei.

14.2 Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B.: Polterabend) hat.

14.3 Gebühren- bzw. kostenerstattungspflichtig sind das BGH und die DGH's für private- und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

14.4 Die Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Teilgebühren zusammen:

- a.) Grundgebühr für die Benutzung des Bürgerhauses / des Dorfgemeinschaftshauses
- b.) Verbrauchsabhängige Gebühren wie Wasser, Strom, Telefon und Geschirrbenutzung, soweit diese gesondert erfasst werden.

14.5 Reinigungskosten (falls erforderlich) werden nach Aufwand berechnet.

14.5 Eine geforderte Kautions ist spätestens 1 Tag vor der Veranstaltung in der Stadtverwaltung zu entrichten, oder muss per Banküberweisung auf eines der Stadtkonten eingegangen sein.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die für die Benutzung des BGH, bzw. der DGH's erhobenen Gebühren **nicht** die Kosten einer Gestattung beinhalten.

Sachschäden (z.B. zerbrochenes Geschirr, Beschädigungen am Mobiliar und festen Gegenständen) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es werden folgende Tagessätze erhoben:

Benutzungsgebührenverzeichnis der Dorfgemeinschaftshäuser							
Nicht Kirtorfer Nutzer zahlen für die Miete der Räume einen Aufschlag							
Miete der Räumlichkeiten	kleiner Raum	großer Raum	neu kleiner Raum	neu kleiner Raum Auswärtige	neu großer Raum	neu großer Raum Auswärtige	zuzügl. gesetzl. MwSt. von 1/4 der Grundgebühr
Bürgerhaus Kirtorf	36,00 €	56,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	
DGH Arnshain	46,00 €	56,00 €	55,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	
DGH Gleimenhain	46,00 €		55,00 €	75,00 €			
DGH Heimertshausen	46,00 €	56,00 €	55,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	
DGH Lehrbach	46,00 €	56,00 €	55,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	
DGH Ober-Gleen		56,00 €			75,00 €	110,00 €	
DGH Wahlen	46,00 €	56,00 €	55,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	

Geschirrbenutzung	alt		neu	
Kaffeegedecke/Person	0,15 €		0,30 €	zuzgl. gesetzl. MwSt.
Eßgedecke/Person	0,30 €		0,50 €	zuzgl. gesetzl. MwSt.

Veranstaltung	alt		neu	zuzüglich gesetzl. MwSt. von 1/4 der Grundgebühr
Trauerfeiern	56,00 €		70,00 €	
Vereinsinterne Veranstaltungen ohne kommerzielle Ausrichtung	0,00 €		0,00 €	Die anfallenden Nebenkosten, Heizungs pauschale i.H.v. 25,00 € von Oktober bis April sowie Wasser, Strom, Reinigung sind separat zu entrichten.
Kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen z.B. Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen	0,00 €		110,00 €	
Veranstaltungen von Unternehmen	0,00 €		175,00 €	

Kommerzielle Nutzung

Der Magistrat behält sich vor, bei kommerzieller Nutzung eine Kautions zu erheben.

Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn bei Veranstaltungen Eintritt erhoben wird und/oder ein finanziellen Gewinn zu erzielen im Vordergrund steht. Dazu zählen z.B. die kommerzielle Nutzung des BGH, bzw. der Dorfgemeinschaftshäuser von Firmen, Vereinen und Gruppierungen oder Privatpersonen für Ausstellungen, Kultur- u. Unterhaltungsabende, Tanz- oder Musikveranstaltungen u. a. Im Einzelfall entscheidet der Magistrat. Es gelten folgende Gebühren:

Kaution	
Bürgerhaus Kirtorf	300,00 €
DGH Arnshain	200,00 €
DGH Gleimenhain	200,00 €
DGH Heimertshausen	200,00 €
DGH Lehrbach	200,00 €
DGH Ober-Gleen	200,00 €
DGH Wahlen	200,00 €
Gestellung städt. Personal	34,50 €
Aufbau Bühne, Bestuhlung etc.	je angefangene Stunde

15. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die bis dahin gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Gemeinschaftshäuser außer Kraft.

Kirrtorf, den 02.06.2010

Der Magistrat der Stadt Kirrtorf

Künz, Bürgermeister